



# Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Allgemeine Vereinbarungen Modelllösung Swissbroke Risk



## Inhaltsverzeichnis

1. Absicht.....	3
2. Stiftungszweck.....	3
3. Kosten des Anschlusses .....	3
4. Beginn und Ende der Vereinbarung .....	3
5. Absicht.....	4
6. Organisation Swissbroke Risk .....	4
7. Leistung der Stiftung.....	4
8. „Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (ASA) .....	5
9. Kosten.....	5
10. Eigentumsrechte.....	5
11. Haftung und Gerichtsstand .....	6
12. Datenschutz/Schweigepflicht .....	6
13. Beginn und Ende der Vereinbarung .....	6



## **Anschluss an die Stiftung Swissbroke Risk**

### **1. Absicht**

Die unterzeichnete Firma beantragt, Destinatär der Stiftung Swissbroke Risk zu werden. Grundlage bilden dabei die Urkunde und das Reglement der Stiftung.

### **2. Stiftungszweck**

- 2.1. Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ausschliesslich für ihre Destinatäre deren Sicherheitsplanung, Risk Management sowie den günstigen Einkauf von Sicherheitsprodukten und Dienstleistungen. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert (Selbsthilfeorganisation).
- 2.2. Mit vorbeugenden Massnahmen sollen in der ganzen Schweiz Schadenfälle im Sach- und Haftpflichtbereich, Unfälle und Krankheiten am Arbeitsplatz und in der Freizeit vermieden und damit volkswirtschaftliche Kosten eingespart werden.
- 2.3. Für die Umsetzung von Punkt 2 wird eine CD (Schadenmanagement) zur Verfügung gestellt. Schadenmeldungen bei Krankheit und Unfall können auf den standardisierten Schadenformularen erfolgen und jährliche Statistiken als Führungsinstrument eingesetzt werden. (Absentismus)

### **3. Kosten des Anschlusses**

Der durch die Destinatäre zu leistender Beitrag wird jährlich festgelegt.

### **4. Beginn und Ende der Vereinbarung**

Die Erbringung der Leistungen der Stiftung Swissbroke Risk beginnt mit der Unterzeichnung der Offerte/Auftragsbestätigung oder der Anschlussvereinbarung und dem Eingang des Jahresbeitrags und endet mit der Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.



## **Anschluss an die Modelllösung Swissbroke Risk**

### **5. Absicht**

Die Firma übernimmt von der Stiftung Swissbroke Risk alle Elemente der „Modelllösung Swissbroke Risk“ und führt diese in der eigenen Firma ein. Ziel der Vereinbarung ist die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) Richtlinie 6508.

### **6. Organisation Swissbroke Risk**

Die Stiftung Swissbroke Risk arbeitet mit Spezialisten der Arbeitssicherheit mit Ausbildungen gemäss Eignungsverordnung (nachstehend ASA genannt) im Zusammenarbeitsverhältnis zusammen. Die ASA tragen die fachtechnische Verantwortung bei ihrer Arbeit. (Beizug, Beratung, Schulung etc.)

### **7. Leistung der Stiftung**

Die Stiftung Swissbroke Risk ist für alle allgemein gültigen Unterlagen und Abklärungen besorgt. Insbesondere fällt der Unterhalt des Handbuchs „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Swissbroke Risk“ darunter.

Die Stiftung Swissbroke Risk sorgt für die zentrale Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten der Firmen. Die Kommunikation und der Austausch der Up-Dates erfolgen grundsätzlich über das Internet oder mittels Disketten/CD.

Die Stiftung Swissbroke Risk unterhält einen Auskunfts- und Beratungsdienst zum Thema "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" für die angeschlossenen Betriebe. Für die Erstellung der jährlichen Statistik der Ausfalltage infolge Krankheit und Unfall, wird eine CD mit entsprechenden Schadenformularen für Krankheits- und Unfallmeldungen abgegeben.



## **8. „Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (ASA)**

Der Umfang der Leistungen der ASA wie der Beizug derselben, Abklärungen und Beratungen, interne Schulungen, Firmenaudit etc. werden mit der Firma und den ASA vereinbart, wobei die EKAS Richtlinie 6508 einzuhalten ist.

Die ASA arbeiten nach vorgängig vereinbarten Tarifen gemäss allgemeinen Ansätzen. Der Betrieb schafft seinerseits die Voraussetzung, damit der ASA seine Aufgaben erfüllen kann:

- ASA hat direkten Zugang zu den Arbeitnehmern und Arbeitsplätzen im Betrieb.
- ASA hat Einsicht in die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Arbeitgebers.
- Der Betrieb unterstützt den ASA bei der Ausarbeitung von Dokumenten mit betrieblichen Angaben.

Vor Entscheiden, welche die Arbeitssicherheit betreffen, namentlich vor Planungsentscheiden, muss der Arbeitgeber ASA beiziehen. (Art. 11f Abs.3 VUV)

## **9. Kosten**

Anschlussgebühren und jährlich wiederkehrende Beiträge zur Teilnahme an der Modelllösung Swissbroke Risk werden gemäss Offerte/Auftragsbestätigung oder der Anschlussvereinbarung erhoben und sind jährlich anpassbar. Die detaillierten Leistungen werden in der Offerte/Auftragsbestätigung oder der Anschlussvereinbarung aufgeführt.

Für den Systemunterhalt, die Weiterbildung des AS-Beauftragten für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Swissbroke Risk fallen jährlich wiederkehrende Kosten an. Im ersten Jahr sind diese Leistungen im Grundbeitrag inbegriffen.

Die Zahlungen sind direkt der Stiftung Swissbroke Risk innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

## **10. Eigentumsrechte**

Alle unter dieser Vereinbarung abgegebenen Unterlagen (AS-Handbuch, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsunterlagen usw.) sind Eigentum von der Stiftung Swissbroke Risk und kommen ausschliesslich der in der Offerte/Auftragsbestätigung oder der Anschlussvereinbarung genannten Firma zugute. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. andere Unternehmen, Ingenieur- und Beratungsbüros, Einzelpersonen, usw.) ist ausdrücklich untersagt.



## 11. Haftung und Gerichtsstand

Die Firma ist für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen insbesondere der EKAS-Richtlinie 6508 ohne Einschränkungen selber verantwortlich. Die Swissbroke Risk bietet lediglich ein Angebot zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

**Die Swissbroke Risk verpflichtet sich, diesen Auftrag sorgfältig und unter Wahrung der gebotenen Diskretion zu besorgen. Dabei haftet die Beauftragte für grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht, eine weitere Haftung besteht nicht.** Beigezogene Spezialisten der Arbeitssicherheit arbeiten nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere Art. 11e bis Art. 11g VUV und entbinden keiner Verantwortung.

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz der Stiftung Swissbroke Risk in Chur.

## 12. Datenschutz/Schweigepflicht

Swissbroke Risk verpflichtet sich, keine vertraulichen Daten bekannt zugeben. Das Datenschutzgesetz und UVG Art. 102 sowie VUV Art. 101 über die Schweigepflicht gelten als verbindlich.

## 13. Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Erbringung der Leistungen der Stiftung Swissbroke Risk beginnt mit der Unterzeichnung der Offerte/Auftragsbestätigung.

Die Vereinbarung wird beendet durch:

- Kündigung durch die Firma auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten. Für diese Zeit ist der jährlich wiederkehrende Betrag zu entrichten.
- Kündigung durch die Stiftung Swissbroke Risk auf das Ende des Kalenderjahres, nachdem die Firma den Austritt aus der Stiftung Swissbroke Risk erklärt und den Jahresbeitrag und den AS-Beitrag entrichtet hat.
- Kündigung durch die Stiftung Swissbroke Risk wegen Ausbleibens des Jahresbeitrages bzw. des AS-Beitrages auf den Termin, der in der Zahlungserinnerung gesetzt wird.
- Sofortige Kündigung durch die Stiftung Swissbroke Risk, falls Missbrauch (z.B Pt. 6 dieser Vereinbarung) und grobe Missachtungen Verweigerung der Stiftungsvorgaben festgestellt werden.

Auf den Kündigungstermin sind der Stiftung Swissbroke Risk alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abgegebenen und erstellten Unterlagen zurückzugeben. Die Stiftung Swissbroke Risk behält sich eine Meldung an die Durchführungsorgane vor.